

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Unterlunkhofen das folgende

## **Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet Unterlunkhofen**

## REGLEMENT

### über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet Unterlunkhofen (Unterhaltsreglement)

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Unterlunkhofen das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

In der Bauzone ist das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anwendbar.

#### § 1

<sup>1</sup>Die "gemeinschaftlichen" Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen, die von mehreren Eigentümern benutzt werden (öffentliche Wege, Sammelleitungen).

<sup>2</sup>Im Gegensatz dazu stehen die privaten Wege und Entwässerungen (Saugerleitungen und allenfalls andere private Entwässerungsleitungen).

<sup>3</sup>Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.

#### § 2

Die Vorschriften der gemeindeeigenen ohne Subventionen erstellten Wege und Strassen ausserhalb der Bauzonen lehnen sich diesem Unterhaltsreglement an.

### 1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

#### 1.1 Allgemeine Weisungen

#### § 3

Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011:

##### *§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt*

<sup>1</sup> Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.

<sup>2</sup> Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

#### **§ 4**

Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

#### **§ 5**

Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.

#### **§ 6**

<sup>1</sup>Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:

- das Wegnetz,
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte),
- die Wegentwässerungen,
- die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen

sind Eigentum der Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Saugerleitungen bis Durchmesser ca. 12 cm sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer/innen. Das Eigentum kann auch bei Wegbeteiligten sein.

#### **§ 7**

Abgrenzung zwischen privaten und gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen:

Als Richtlinie gilt, dass in einer privaten Leitung das Wasser der eigenen Parzelle abgeführt wird. Sobald eine subventionierte Entwässerungsleitung die Ursprungsparzelle verlässt, ist es eine gemeinschaftliche Leitung. Eine gemeinschaftliche Entwässerungsleitung führt das Wasser von verschiedenen Eigentumsparzellen ab, führt Bachwasser oder dient der Strassenentwässerung. Hingegen ist eine unzugängliche Leitung (Leitung, die durch keinen Schacht zugänglich ist und somit kaum gespült werden kann) nicht gemeinschaftlich. Die Gemeindebehörde kann die gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen über eine öffentliche Auflage festlegen, gegen die Einsprache erhoben werden kann. Allfällige Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates sind an das Aargauische Verwaltungsgericht zu richten.

#### **§ 8**

Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

#### **§ 9**

Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.

## **§ 10**

Unterhalt/Erneuerung/Neuanlagen:

Hauptleitungen: Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Sammelleitungen: Die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen übernehmen den Transport und die Bauarbeiten unter Aufsicht der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Material, die Rohre, das Sickerkies und das Einmessen der Leitungen. So hat die Gemeinde Gewähr, dass Veränderungen mitgeteilt werden und kann ihre Pläne entsprechend nachführen. Ohne vorgängige Mitteilung an die Gemeinde und deren schriftliche Zustimmung werden keine Materialkosten übernommen.

Saugerleitungen: Die Arbeiten und Kosten für Saugerleitungen (bis ca. Durchmesser 12 cm) sind Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer. Das Spülen der Saugerleitungen wird jedoch bei deren Zugänglichkeit von der Gemeinde beim periodischen Spülturnus (in der Regel alle 4 Jahre) vorgenommen.

## **§ 11**

Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z. B. Maulwurfdrainage, Tieflockerung.

## **§ 12**

Veränderungen an der Leitungsführung sind der Gemeinde sofort bei Ausführung mittels Eintrag auf einer Plankopie zu melden.

## **§ 13**

Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen. Die Nachführung obliegt der Gemeinde.

## **§ 14**

Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

## **§ 15**

Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen können zurückgestellt werden.

## **§ 16**

Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.

## **§ 17**

Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen sowie für Schäden, hervorgerufen durch unverhältnismässige Beanspruchung der Anlagen (inkl. Kontrollschächte und Schachtabdeckungen), wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerin-

nen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

### **§ 18**

Die Grundeigentümer sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden und deren Ausführung wo möglich zu erleichtern. Auf die Bedürfnisse der Grundeigentümer ist Rücksicht zu nehmen.

### **§ 19**

<sup>1</sup>Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen aufgrund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, für eine vorübergehende oder dauernde übermässige Beanspruchung von einzelnen Wegen Auflagen zu machen.

## **1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt**

### **Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen**

#### **§ 20**

Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen mindestens jährlich durch den Bewirtschafter gemäht oder gemulcht werden. Herbizideinsätze sind zu unterlassen. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.

#### **§ 21**

Abrandarbeiten werden durch die Gemeinde ausgeführt und sind mit dem Bewirtschafter abzusprechen. Die Strassen sollen regelmässig und bis an die Grenze (Marksteine) abgerandet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Wege gut bombiert sind, damit das Wasser seitlich vom Weg abfliessen kann.

#### **§ 22**

Marksteine sind grundsätzlich freizuhalten. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.

#### **§ 23**

Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.

#### **§ 24**

Die Wege inkl. Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer (Strassenmeister) auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

#### **§ 25**

Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

## **§ 26**

Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offen zu halten und periodisch zu reinigen. Beschädigungen der Strassengräben und Schächte durch unsachgemässe Bewirtschaftung sind vom Bewirtschafter auf seine Kosten wieder instand zu stellen. Deren Nichteinhaltung kann gemäss § 17 sanktioniert werden. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

## **§ 27**

Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4.0 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

## **1.3 Entwässerungen / Drainagen**

### **§ 28**

Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen (Turnus alle 4 Jahre). Unter Umständen kann bei Bedarf das Intervall verkürzt werden.

### **§ 29**

Einlauf- und Kontrollschächte sind von den Bewirtschaftern oder Grundeigentümern sichtbar und sauber zu halten. Beschädigungen der Anlagen durch unsachgemässe Bewirtschaftung sind vom Bewirtschafter auf seine Kosten wieder instand zu stellen. Deren Nichteinhaltung kann gemäss § 17 sanktioniert werden. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.

### **§ 30**

Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

### **§ 31**

In Gebieten von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

### **§ 32**

Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.

### **§ 33**

In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt (BVU).

### **§ 34**

Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

## **2. Finanzielles**

### **§ 35**

Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge) und einem angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten.

### **§ 36**

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag pro Are und Jahr von Fr. 0.70 in der Flur (Kulturland / Naturschutz) gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt. Die Einwohnergemeinde übernimmt die Restkosten der Gesamtunterhaltskosten für die Abgeltung des Gemeingebrauchs durch die Öffentlichkeit.

### **§ 37**

Die Unterhaltskosten für Bodenverbesserungsanlagen in Waldgebieten gehen vollumfänglich zu Lasten der Waldeigentümer nach Aufwand.

### **§ 38**

Die Grundeigentümerbeiträge werden jährlich auf Grund des Besitzstandes zu Beginn eines Kalenderjahres durch den Gemeinderat erhoben und sind jeweils per 30. Juni zur Zahlung fällig.

### **§ 39**

Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben. Die Beiträge werden gemäss den Beitragsätzen der Gemeinde an Bau und Unterhalt der öffentlichen Gewässer wieder zurückverrechnet.

### **§ 40**

<sup>1</sup>Dieses Reglement wird nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das "Reglement der Gemeinde Unterlunkhofen über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen" vom 1. Januar 1990 aufgehoben.

<sup>3</sup>Das Unterhaltsreglement wird allen Grundeigentümern der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen zugestellt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Unterlunkhofen beschlossen am 9. Juni 2017 und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt:

**GEMEINDERAT UNTERLUNKHOFEN**

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Roger Cébe

Claudia Burkart

Vom Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau, Strukturverbesserungen und Raumnutzung, zur Kenntnis genommen: 8. März 2017